

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 50/010/2010**

**öffentlich**

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Herr Martin Klemmer	Datum: 14.04.2010 Az.: 50-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	17.05.2010	Kenntnisnahme

#### Aktivierungsmaßnahmen gem. § 11 SGB XII

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Herr Martin Klemmer	Datum: 14.04.2010 Az.: 50-1
--	--------------------------------

## Aktivierungsmaßnahmen gem. § 11 SGB XII

### Anlass der Vorlage:

Im Rahmen der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 25.02.2010 erfolgte zum Prüfbericht „Aktivierungsmaßnahmen gemäß § 11 SGB XII“ (Vorlage Nr. 14/004/2010) dieZusicherung des Landrates zur inhaltlichen Auseinandersetzung im Sozialausschuss.

### Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 11, Abs. 1 SGB XII werden die Leistungsberechtigten zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Dabei entscheidet der Sozialhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen, in welchem Umfang insbesondere die nachfolgenden Unterstützungsleistungen erbracht werden:

- o Unterstützungsleistungen bei der Aktivierung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- o Unterstützungsleistungen bei der Aufnahme einer Tätigkeit

Im Jahr 2006 wurde der gesetzliche Auftrag der Aktivierung im Kreis Mettmann durch ein Projekt umgesetzt, welches zum 31. Dezember 2008 ausgelaufen ist. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden durch einen Arbeitskreis - unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte - wie folgt zusammengefasst:

- o Aufgabenwahrnehmung durch die Sozialämter der kreisangehörigen Städte im Rahmen der Heranziehungssatzung
- o Ausrichtung der weiteren Umsetzung mit dem besonderen Augenmerk auf die gesetzlich verankerte Unterstützung zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- o Einzelfallbezogene Leistungen für Klienten und Klientinnen, die an einer Maßnahme teilnehmen, welche die Erreichung des übergeordneten Ziels der Aufnahme einer Tätigkeit bzw. Zu-/Rückführung in das SGB II nachhaltig unterstützt

Zum 1.1.2009 wurden die Ergebnisse des Projektes zu einer Arbeitsanweisung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe (Kreis Mettmann) zusammengefasst, sodass die Aufgabenerfüllung der Aktivierung – wie zu Zeiten des Projektes – durch die kreisangehörigen Städte wahrgenommen wird. Inhaltlich wird an dieser Stelle auf die Sozialausschussvorlage 50/023/2008 verwiesen (Anlage).

Für das Haushaltsjahr 2009 wurden 250.000 Euro für die Aktivierungsmaßnahmen nach § 11 SGB XII in den Haushalt eingestellt. Lediglich die Stadt Hilden führt die Maßnahmen seitdem durch. Bei den anderen kreisangehörigen Städten erfolgt keine Aktivierung mehr, mit dem Hinweis auf eine hohe Personalbindung sowie teilweise aufgrund des Mangels an geeigneter Klientel.

Durch die erfolgreichen Bemühungen auf dem Gebiet der Aktivierung ist es der Stadt Hilden im Jahre 2009 gelungen, drei SGB XII - Leistungsberechtigte unabhängig von Sozialhilfeleistungen zu machen und somit aus dem SGB XII herauszuführen. Im Folgenden ist der Bericht der Stadt Hilden zu den Aktivierungsmaßnahmen nach § 11 SGB XII vom 24. März 2010 aufgeführt:

*„Die Stadt Hilden nimmt seit dem 01.08.2006 den Aufgabenbereich Aktivierung nach SGB XII wahr. Sie hat dieses Aufgabengebiet nicht extern vergeben, sondern bearbeitet diese Aufgabe mit eigenen Mitarbeiterinnen.*

*Seit dem 01.08.2006 konnten 12 Leistungsbezieher aus dem Bereich des SGB XII herausgeführt werden. Diese Personen konnten zum Teil in Arbeit, Rente mit zusätzlichem 400 Euro Job oder Selbstständigkeit ganz aus dem SGB XII und SGB II Leistungsbereich herausvermittelt werden. Ein weiterer Anteil konnte durch gezielte Förderung so fit gemacht werden, dass durch die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit die Rückführung in den Leistungsbezug des SGBII möglich wurde.*

*Ausblickend stehen für 2010 vier weitere Teilnehmerinnen an, die den Bereich des SGB XII voraussichtlich verlassen können.*

*Die Aktivierung nach § 11 SGB XII ist eine Tätigkeit mit sehr kleinschrittigen, aber nachhaltigen Erfolgen; so ist bislang keine/r der Maßnahmenteilnehmer/innen, die den Leistungsbezug des SGB XII verlassen haben, wieder in den Bezug dieser Leistungen zurückgekehrt. Sie ist oftmals, und dies auch für sehr junge Leistungsbezieher, die einzige verbliebene Chance, nochmals aus dem Bezug von Sozialleistungen herauszutreten und selbstständig und unabhängig für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen.*

*Im Jahr 2009 konnten drei Personen aus dem Leistungsbereich des SGB XII herausgeführt werden, was zu einer Einsparung im Jahr der Aktivierung in Höhe von ca. 10.000,00 Euro geführt hat. Da die aktivierten Personen bis dato nicht wieder in den Leistungsbereich des SGB XII zurückgekehrt sind, kann für das Jahr 2010 von einer Ersparnis von ca. 27.000,00 Euro ausgegangen werden.“*

Für das Haushaltsjahr 2010 wurde der Ansatz für die Aktivierungsmaßnahmen, unter Beachtung der geringen Abschöpfung der kreisangehörigen Städte, auf 60.000 Euro reduziert. Die Stadt Hilden prognostiziert, dass im Jahr 2010 bis zu vier Personen den Bereich der SGB XII Leistungen verlassen können.

Der örtlich Träger der Sozialhilfe sieht in dem gesetzlichen Auftrag des § 11 SGB XII eine wichtige Möglichkeit zur Aktivierung von SGB XII Leistungsberechtigten (3. Kapitel) zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft bis hin zur Rückführung in das SGB II oder direkt auf den ersten Arbeitsmarkt.

Aufgrund dessen wird regelmäßig in Sozialamtsleitertagungen auf die Durchführung von Aktivierungsmaßnahmen eingegangen. Die kreisangehörigen Städte werden offensiv zu Überlegungen hinsichtlich möglicher Durchführungen aufgefordert.

#### Anlage

Sozialausschussvorlage 50/023/2008